

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1974

Nummer 23

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000		Berichtigung der Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen vom 11. Januar 1972 (GV. NW. S. 10) . . . . .	154
45 2331	7. 5. 1974	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Architektengesetz zuständigen Verwaltungsbehörde . . . . .	154
7831	2. 5. 1974	Zehnte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG - NW) . . . . .	154
	3. 5. 1974	Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilseilbahnen im Rheinpark in Köln an die Kölner Seilbahn-Gesellschaft m.b.H. in Köln . . . . .	154
	21. 5. 1974	Bekanntmachung betreffend Antrag der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem Hochtemperaturreaktor in der Gemeinde Uentrop, Ortsteil Schmehausen, Kreis Unna . . . . .	155

2000

**Berichtigung**

**Betrifft: Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen vom 11. Januar 1972 (GV. NW. S. 10)**

In Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 muß es richtig heißen:

Das Institut steht den Landesprüfungsämtern für Medizin für folgende Aufgaben zur Verfügung: .....

– GV. NW. 1974 S. 154.

45

2331

**Verordnung**

**zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Architekten gesetz zuständigen Verwaltungsbehörde**

**Vom 7. Mai 1974**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird verordnet:

**§ 1**

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 65 Architekten gesetz vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888) wird den Regierungspräsidenten übertragen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 1974

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
zugleich als Innenminister  
Weyer

– GV. NW. 1974 S. 154.

7831

**Zehnte Verordnung  
zur Änderung der Viehseuchenverordnung  
zur Ausführung des Viehseuchengesetzes  
(VAVG-NW)**

**Vom 2. Mai 1974**

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und des § 17 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I 1974 S. 1) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 13. April 1970 (GV. NW. S. 310) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

**Artikel I**

Die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1974 (GV. NW. S. 70), wird wie folgt geändert:

In der Anlage E werden unter Abschnitt I die Worte „11. Hagen“ gestrichen.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1974

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Deneke

– GV. NW. 1974 S. 154.

**Urkunde  
über die Verlängerung der Verleihung des Rechts  
zum Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn im  
Rheinpark in Köln an die Kölner  
Seilbahn-Gesellschaft m.b.H. in Köln**

**Vom 3. Mai 1974**

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), verlängere ich hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter das der Kölner Seilbahn-Gesellschaft m.b.H. in Köln verliehene Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Seilschwebebahn (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) im Rheinpark in Köln

**bis zum 31. Dezember 1983.**

**1.**

Die Bahn ist als Einseilumlaufbahn mit kuppelbaren Sesseln im Rheinpark in Köln zu errichten und zu betreiben. Ihre Betriebslänge beträgt 680 m. Die Fahrgeschwindigkeit darf 2,5 m/sec. nicht überschreiten.

**2.**

Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Landeseisenbahngesetzes sowie der vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen noch zu erlassenden Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnen und den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen.

**3.**

Die Kölner Seilbahn-Gesellschaft m.b.H. ist berechtigt und im Bedarfsfalle verpflichtet, auf der Seilschwebebahn Personen zu befördern. Während der Wintermonate besteht keine Beförderungspflicht.

**4.**

Die Kölner Seilbahn-Gesellschaft m.b.H. ist weiterhin verpflichtet,

- unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13, 22 Landeseisenbahngesetz auch unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen,
- für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
- die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
- die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
- der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Bahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
- für die Bahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen und
- der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatlich und jährlich Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

Düsseldorf, den 3. Mai 1974

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:  
Frank

– GV. NW. 1974 S. 154.

**Bekanntmachung**  
**betreffend Antrag der Vereinigte Elektrizitätswerke**  
**Westfalen AG, Dortmund, auf Genehmigung zur**  
**Errichtung und zum Betrieb eines Kernkraftwerks**  
**mit einem Hochtemperaturreaktor in der Gemeinde**  
**Uentrop, Ortsteil Schmehausen, Kreis Unna**

**Vom 21. Mai 1974**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immisions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), Ifd. Nr. 8.11 des Verzeichnisses der Anlage, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1974 (GV. NW. S. 120), zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG (VEW), 46 Dortmund, hat die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zur Errichtung und zum Betrieb eines Kernkraftwerks bei Schmehausen, Gemeinde Uentrop, Kreis Unna, beantragt. Der vorgesehene Standort liegt auf dem Gelände des Kraftwerks Westfalen der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG am linken Lippeufer bei Fluß-km 40.

Die thermische Leistung des Kernkraftwerks beträgt 3000 MW, die elektrische Nettoleistung 1160 MW. Es besteht aus Reaktorschutzgebäude, Kraftwerkshilfsgebäude, Maschinenhaus, Reaktornebengebäude, Schaltanlagengebäude und Heliumlager.

Als nukleares Dampferzeugungssystem ist ein graphitmoderierter heliumgekühlter Hochtemperaturreaktor (Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen) vorgesehen. Der Reaktorkern besteht aus 493 hexagonalen Brennelementssäulen aus Graphit, die zu je 8 Brennelementblöcken und einem Boden- und Deckenreflektorblock zusammengesetzt sind. In den Blöcken sind verschiedene Bohrungen vorgesehen, die je nach Größe zum Durchströmen des Heliums oder zur Aufnahme des Kernbrennstoffs Uran sowie des Brutstoffs Thorium in Form von beschichteten Teilchen dienen. Der Reaktor wird mit Absorberstäben, die von oben in besondere Bohrungen in die Graphitblöcke eingefahren werden, gesteuert und abgeschaltet. Ein zweites unabhängiges Abschaltsystem besteht aus Bor-Graphitkugeln, die in anderen speziellen Brennelementbohrungen von oben in einzelne Brennelementblöcke eingeführt werden können.

Der Reaktorkern befindet sich in einer Kaverne im Zentrum eines Spannbetondruckbehälters. Rings um die zentrale Kaverne sind 6 weitere Kavernen im Spannbetondruckbehälter für die Aufnahme der Dampferzeuger und Hauptgebläse radialsymmetrisch angeordnet. 3 weitere radialsymmetrisch angeordnete Kavernen schließlich nehmen die Wärmetauscher und Hilfsgebläse für das Nachwärmeabfuhrsystem auf. Außerdem sind Teile des Kühlgasreinigungs- und des Druckentlastungssystems für den Spannbetondruckbehälter in senkrechten Schächten im oberen Teil des Spannbetondruckbehälters untergebracht. Die Innenseiten der Kavernen sind mit einer gasdichten Stahlhülle ausgekleidet.

Das im Reaktorkern unter einem Druck von 50 bar von oben nach unten strömende und dabei erhitze Kühlgas Helium wird mit Hilfe der 6 Hauptgebläse über die Dampferzeuger geleitet, in denen überhitzter Dampf entsteht. Der Dampf wird in eine Turbine konventioneller Bauart geleitet, an die ein Generator für die Stromerzeugung gekoppelt ist. Beim

Austritt aus der Turbine wird der Dampf in einer Kondensationsanlage niedergeschlagen und das entstandene Wasser wieder in die Dampferzeuger zurückgeführt. Die Kühlung des Kondensators erfolgt über einen Naßkühlturm in einem geschlossenen Kühlkreislauf. Die Wasserverluste des Kühlturms werden durch die Entnahme von Wasser aus dem Datteln-Hamm-Kanal ausgeglichen.

Der Spannbetondruckbehälter ist von dem Reaktorschutzbau umgeben. Das Reaktorschutzgebäude hat eine zylindrische Form mit einer korbbogenförmigen Kuppel und ist in massiver Stahlbetonkonstruktion ausgeführt. Den unteren Abschluß bildet eine ebene Fundamentplatte, mit der die vertikalen Spannglieder der Seitenwände des Reaktorschutzbauwerks verankert sind. Die Innenwand des Reaktorschutzgebäudes ist mit einer Metalldichthaut ausgekleidet. Der Zugang zum Reaktorschutzgebäude erfolgt über Personenschleusen und eine Materialschleuse.

Das Reaktorschutzgebäude ist in der unteren Hälfte von dem viereckigen Kraftwerkshilfsgebäude umgeben, in dem Komponenten des Nachwärmeabfuhrsystems und sonstige Versorgungseinrichtungen untergebracht sind. An einer Seite des Kraftwerkshilfsgebäudes ist das Maschinenhaus mit der Turbine und weiteren Komponenten des Sekundärkreislaufs angebaut. An der benachbarten Seite des Kraftwerkshilfsgebäudes befindet sich das Reaktornebengebäude, das über die Materialschleuse mit dem Reaktorschutzgebäude verbunden ist und im wesentlichen für die Zwischenlagerung von Brennelementblöcken und sonstigen Reaktorkomponenten vorgesehen ist. An der dritten Seite des Kraftwerkshilfsgebäudes ist das Heliumlager und an der vierten Seite das Schaltanlagengebäude angebaut. Zu dem Kernkraftwerk gehören noch weitere bauliche Anlagen, wie z. B. ein Wasseraufbereitungsbau, ein Kühlturm und ein Pumpenhaus.

Nach den Antragsunterlagen werden radioaktive Stoffe im Normalbetrieb nur in so geringen Mengen aus dem Kernkraftwerk in die Luft und in die Lippe abgeleitet, daß die für die Bevölkerung gesetzlich zulässige maximale Strahlenbelastung nur zu einem geringen Prozentsatz erreicht wird.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Dienstgebäude Karlsruhe 1a, Zimmer 316, im Kreishaus des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, Zimmer 624, sowie in der Gemeindeverwaltung Uentrop, Uentrop, Grenzweg 21, Zimmer Nr. 33, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen eines Monats von dem auf die Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tag an gerechnet schriftlich oder zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, bei der Kreisverwaltung Unna oder bei der Gemeindeverwaltung Uentrop vorzubringen. Durch Ablauf der oben bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird hiermit der Termin auf den 29. Oktober 1974, 10.00 Uhr, in der Aula der Hellweg-Berufsschule, Unna, Platanenallee, anberaumt. Die Einwendungen werden in dieser Erörterung ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

– GV. NW. 1974 S. 155.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.